

Abweichungsbeschluss zu § 12 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) mit Wirkung vom 23.06.2021 in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) in der Sitzung vom 04.05.2023 folgende 1. Abweichungssatzung zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 21.12.1987 (in Kraft ab 08.01.1988) beschlossen:

1. Abweichungssatzung zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung betrifft die in der Gemarkung Abstroda, Flur 1, auf den Grundstücken mit der Flurbezeichnung 89/16 und 90/2, Rhönblick, gelegenen Erschließungsanlagen.

§ 2

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

In Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung nach § 12 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) in der Fassung vom 21.12.1987 (in Kraft ab 08.01.1988) gelten die unter § 1 genannten Erschließungsanlagen (Verkehrsflächen) ohne Gehweg und Straßenbeleuchtungsanlagen, inklusive Entwässerungseinrichtungen als endgültig hergestellt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Poppenhausen, den 26.05.2023



Manfred Helfrich
Bürgermeister